

## B e k a n n t m a c h u n g

Über den Erlaß des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Altstadt für das Gebiet Schwabniederhofen-Süd in der Planfertigung des Architekten Hans Heldwein, Schongau, vom 24.6.1980 i.d.F.v. 21.1.1981.  
Der Gemeinderat hat für das obenbezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan in der Fassung vom 21.1.1981 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 5.5.1981 Nr. 610-S 40 Me/ha unter Auflagen genehmigt worden.  
Die Genehmigung des Landratsamtes enthält folgende Auflagen und Hinweise:

### Auflagen:

1. Bei den Festsetzungen durch Planzeichen (C) ist die Legende zu E+D wie folgt zu ergänzen:  
"Die Kniestockhöhe von zwingend 1,5 m bezieht sich nur auf die Bauvorhaben, die an das im Norden liegende zweigeschossig bebaute Grundstück Fl.Nr. 385 angrenzen."
2. Die Hinweise durch Text (E) sind durch Ziffer 4 wie folgt zu ergänzen:  
"Bei Erstellung der Eingabeplanung ist darauf zu achten, daß in der 1. Bauzelle entlang der Kreisstraße WM 6 die Fenster und Türen von Kinder-, Schlaf- und Ruheräumen nicht in Richtung Westen/Nordwesten angeordnet werden."

### Hinweise:

1. Beim Anschluß der Neubauten an die zentrale Wasserversorgungsanlage ist darauf zu achten, daß die Rohrnetzerweiterungen so dimensioniert werden, daß auch die Löschwasserversorgung über die öffentliche Anlage möglich ist.
2. Abwassereinleitungen in die Schönach sind nicht gestattet.
3. Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe nach § 19 g Abs. 1 WHG müssen so beschaffen sein und so aufgestellt, eingebaut, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung von Gewässern (Grundwasser und oberirdische Gewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Bei Aufstellung, Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.  
Auf die Einhaltung der §§ 19 g - 1 des WHG, der Vorschriften der VLwF und des Art. 37 BayWG wird besonders hingewiesen.
4. Das Hydrantennetz ist nach den techn. Regeln - DVGW Arbeitsblatt W 331 und 405 - auszubauen. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
5. In Abständen bis zu 200 m sind Feuermeldestellen einzurichten. Als Feuermeldestellen gelten auch öffentliche Fernsprechstellen.
6. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß muß das notwendige Fenster für Aufenthaltsräume mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg!)
7. Die einzelnen Bauherren sind auf die Installation von Leerrohren für einen Fernsprechananschluß sowohl von der Grundstücksgrenze in das Gebäude als auch im Gebäude vom Keller bis zum obersten Geschoß hinzuweisen. Die lichte Weite des Rohres im Erdboden soll mindestens 50 mm betragen.

**-Blatt 2 zur Bekanntmachung Schwabniederhofen-Süd-**

8. Der Ausbau der Straßen und Gehwege ist mindestens 1 Jahr vor der geplanten Ausführung dem Fernmeldeamt Weilheim, Postfach 1002, 8120 Weilheim, Ruf-Nr. 0881-80-708, mitzuteilen, damit die fernmeldetechnischen Arbeiten mit den Straßenbauarbeiten koordiniert werden können.
9. Archäologische Bodenfunde, die beim Ausheben der Baugruben (Fundamentgruben) eventuell zutage treten, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht.

Die Erfüllung der Auflagen wurde vom Gemeinderat am 9.6.1981 beschlossen. Im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes wurde ferner festgestellt, daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Der Bebauungsplan i.d.F. vom 24.6.1980/21.1.1981 mit Begründung vom 24.6.1980/21.1.1981 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis einschließlich 10.7.1981 im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zi-Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden (jeweils Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

a) gemäß § 44 c BBauG:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) gemäß § 155 a BBauG:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

am 10. Juni 1981

abgenommen am

13. Juli 1981

Altenstadt, den

13. Juli 1981

Altenstadt, den 10.6.1981  
GEMEINDE ALTENSTADT

*Deschler*  
(Deschler)  
Bürgermeister